



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Arnsberg

mit Öffentlichem Anzeiger

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg

Arnsberg, 12. September 2026

Nr. 37

Inhalt:

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

Bekanntmachungen

506. Bestellungen/Aufhebung von Bestellungen gem. § 11b Schornsteinfeger-Handwerksgesetz S. 361; **507.** Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (hier: Ralf Löhr) S. 361

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

508. Bekanntmachung der Bezirksregierungen Düsseldorf und Köln sowie des Regionalverbands Ruhr zur Veröffentlichung der Verfahrensunterlagen im Rahmen der gemeinsamen Raumverträglichkeitsprüfung für die Transportleitung „Delta Rhine Corridor – DRC“ für Kohlendioxid

(CO₂) von Gelsenkirchen und Köln/Wesseling über Duisburg nach Venlo S. 362; **509.** Bekanntmachung des Jahresabschlusses zum 31.12.2025 für das Geschäftsjahr 2025 vom 01.01.2025 bis 31.12.2025 und die Veröffentlichung des Bestätigungsvermerkes der Verkehrsgesellschaft Ennepe-Ruhr mbH in Ennepetal S. 364; **510.** Beschluss der Sparkasse Bochum S. 364; **511.** Kraftloserklärung der Sparkasse Geseke S. 364; **512.** Aufgebot der Sparkasse Hattingen S. 364; **513.** Kraftloserklärung der Sparkasse Hattingen S. 365; **514.** Aufgebot der Herner Sparkasse S. 365; **515.** Kraftloserklärung der Sparkasse Siegen S. 365; **516.** Aufgebot der Sparkasse Witten S. 365; **517.** Aufgebot der Sparkasse Wittgenstein S. 365

E. Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereins S. 365

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

BEKANNTMACHUNGEN

506. Bestellungen/Aufhebung von Bestellungen gem. § 11b Schornsteinfeger-Handwerksgesetz

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 31.08.2026

Gem. § 11b Schornsteinfeger-Handwerksgesetz (SchfHwG) wurden als betriebsangehöriger Vertreter/Vertreterin für die Ausführung der Feuerstättenschau nach § 14 Absatz 1 SchfHwG und die dabei anfallenden Tätigkeiten nach § 14 Absatz 2 Satz 1 und 2 SchfHwG bestellt:

Betrieb bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger Bernd Hinz

Kehrbezirk Bochum 25 ab 26.08.2026:

Schornsteinfegermeisterin Lena Hinz

Aktenzeichen: 60.83.20-005/2026-006

Betrieb bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin Kim Susanne Kuhn

Kehrbezirk Siegen 02 ab 26.08.2026:

Aufhebung der Bestellung gem. § 11b Abs. 3 SchfHwG

Schornsteinfegermeister Dominik Kuhn

Aktenzeichen: 60.83.33-004/2026-001

Betrieb bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger Steffen Kellermann

Kehrbezirk Siegen 09 ab 28.08.2026:

Aufhebung der Bestellung gem. § 11b Abs. 3 SchfHwG Schornsteinfegermeister Alexander Polat

Aktenzeichen: 60.83.33-004/2026-002

Im Auftrag

gez. Gabi Hegener

(115)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2026, S. 361

507. Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (hier: Ralf Löhr)

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 31.08.2026
60.83.36-003/2026-002

Mit Wirkung zum 01.10.2026 bis zum 30.11.2032 befristet wird Herr Ralf Löhr erneut zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Märkischer Kreis 06 bestellt. Der Kehrbezirk umfasst die Iserlohner Ortsteile Letmathe, Genna und Schälk."

Im Auftrag

gez. Gabi Hegener

(55)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2026, S. 361



**508. Bekanntmachung der Bezirksregierungen
Düsseldorf und Köln sowie des
Regionalverbands Ruhr zur Veröffentlichung der
Verfahrensunterlagen im Rahmen der
gemeinsamen Raumverträglichkeitsprüfung für die
Transportleitung „Delta Rhine Corridor – DRC“ für
Kohlendioxid (CO₂) von Gelsenkirchen und Köln/
Wesseling über Duisburg nach Venlo**

Der Regionaldirektor Essen, 04.09.2026
des Regionalverbands Ruhr (RVR)
als Regionalplanungsbehörde

Die Open Grid Europe GmbH (OGE) plant den Neubau einer rund 200 km langen erdverlegten Transportleitung „Delta Rhine Corridor – DRC“ für Kohlendioxid (CO₂). Der DRC ist Kernbestandteil des German Carbon Transport Grid und eine geplante Pipeline, durch die CO₂ aus Industrieanlagen transportiert werden soll. Es geht dabei um CO₂ aus dem produzierenden Gewerbe, das sich, selbst mit modernster Technik, kaum oder gar nicht vermeiden lässt – zum Beispiel aus den Bereichen Chemie, Zement, Kalk und der Abfallverwertung. Damit Deutschland seine Klimaziele erreicht, muss dieses CO₂ sicher abgeschieden und dorthin gebracht werden, wo es gespeichert oder weiterverwendet werden kann. Durch die geplante CO₂-Pipeline soll das abgeschiedene CO₂ zunächst bis an die Grenze zu den Niederlanden und von dort weiter Richtung Speicherstätten in der Nordsee transportiert werden. Gegenstand des in Rede stehenden Verfahrens ist nur die Planung für den DRC in Nordrhein-Westfalen (NRW).

Im Rahmen des Projekts sollen die CO₂-Leistungsabschnitte von Wesseling und Gelsenkirchen bis nach Duisburg und von dort aus bis an die niederländische Grenze in Nettetal / Brüggen umgesetzt werden. Vom Startpunkt in Gelsenkirchen verläuft ein nördlicher Teil des geplanten DRC zunächst bis zu einem Gabelungspunkt nach Duisburg. Von dort verzweigt sich der Verlauf in Richtung Venlo, wo an der niederländischen Grenze ein Endpunkt erreicht wird. Der Gabelungspunkt in Duisburg wird von einem weiteren Trassenverlauf des DRC, welcher in Wesseling bei Köln beginnt, auch von Süden her erreicht.

Aufgrund des Verlaufes des Antragskorridors und der zu prüfenden Alternativen durch sehr unterschiedlich geprägte und mehrere raumordnerische Zuständigkeitsbereiche wurde durch die OGE in Abstimmung mit den zuständigen Regionalplanungsbehörden Bezirksregierung Düsseldorf, Bezirksregierung Köln und Regionalverband Ruhr zur besseren Übersichtlichkeit für die Unterlagen eine Unterteilung in vier Teilabschnitte vorgenommen:

- Abschnitt Delta
- Abschnitt 1: Gelsenkirchen – Duisburg
- Abschnitt 2: Krefeld – Venlo
- Abschnitt 3: Wesseling – Ratingen

Die OGE (Vorhabenträgerin) hat am 01.09.2026 die Verfahrensunterlagen digital eingereicht und die Durchführung einer Raumverträglichkeitsprüfung für den DRC bei den zuständigen Regionalplanungsbehörden beantragt.

Die zuständige Behörde für die Raumverträglichkeitsprüfung ist nach § 32 Absatz 1 des Landesplanungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (LPIG) die jeweils zuständige Regionalplanungsbehörde. Gemäß § 4 Absatz 1 LPIG sind für den Abschnitt Delta der Regionalverband Ruhr und die Bezirksregierung Düsseldorf, für den 1. Abschnitt der Regionalverband Ruhr, für den 2. Abschnitt der Regionalverband Ruhr und die Bezirksregierung Düsseldorf und für den 3. Abschnitt die Bezirksregierungen Köln und Düsseldorf regional zuständig.

Nach § 40 Absatz 1 Nr. 2 lit. c der Verordnung zur Durchführung des Landesplanungsgesetzes (Landesplanungsgesetz DVO – LPIG DVO) ist in NRW für raumbedeutsame Kohlendioxidleitungen mit einem Durchmesser von mehr als 300 mm mit überörtlicher Bedeutung die Durchführung einer Raumverträglichkeitsprüfung vorgesehen.

Zwar wird nach § 16 Absatz 2 Satz 3 Raumordnungsgesetz (ROG) u.a. für Gas- und Wasserstoffleitungen mit einem Durchmesser von mehr als 300 Millimetern in der Regel keine Raumverträglichkeitsprüfung durchgeführt, es sei denn, dass die zuständige Raumordnungsbehörde erwartet, dass das Vorhaben zu erheblichen raumbedeutsamen Konflikten mit den Erfordernissen der Raumordnung oder mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen führen wird (vgl. § 16 Absatz 2 Satz 4 ROG).

Beim DRC handelt sich um ein raumbedeutsames Vorhaben mit überörtlicher Bedeutung, bei dem erhebliche raumbedeutsame Konflikte im Sinne von § 16 Absatz 2 Satz 4 ROG zu erwarten sind. Daher führen die zuständigen Regionalplanungsbehörden für das Vorhaben Delta Rhine Corridor (DRC) eine gemeinsame Raumverträglichkeitsprüfung durch.

Gegenstand der Raumverträglichkeitsprüfung sind

1. die Prüfung der raumbedeutsamen Auswirkungen des Vorhabens unter überörtlichen Gesichtspunkten, insbesondere die Übereinstimmung mit den Erfordernissen der Raumordnung und die Abstimmung mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen,
2. die Prüfung der ernsthaft in Betracht kommenden Standort- oder Trassenalternativen und
3. die überschlägige Prüfung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter nach § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung unter Berücksichtigung der Kriterien nach Anlage 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung.

Gemäß § 15 Absatz 3 ROG haben die Öffentlichkeit und die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen Gelegenheit, Stellung zu nehmen. Die Verfahrensunterlagen bestehen aus einem allgemeinen und technischen Erläuterungsbericht (Teil A), einer Prüfung der Raumverträglichkeit und der Umweltauswirkungen (Teil B) einer Natura 2000-Verträglichkeitsuntersuchung (Teil C) und einer artenschutzrechtlichen Ersteinschätzung (Teil D). Zur besseren Nachvollziehbarkeit wird in den Verfahrensunterlagen der Bezug zu den Teilabschnitten hergestellt.

Die Untersuchungsräume, innerhalb derer das Korridornetz für das Vorhaben liegt, erstrecken sich über folgende Kreise, Städte bzw. Gemeinden der betroffenen Planungsregionen:

- Abschnitt Delta
 - Planungsregion Düsseldorf
kreisfreie Stadt Krefeld; kreisfreie Stadt Düsseldorf; Kreis Mettmann: Ratingen
 - Planungsregion Regionalverband Ruhr
kreisfreie Stadt Duisburg; kreisfreie Stadt Mülheim an der Ruhr; kreisfreie Stadt Oberhausen; Kreis Wesel: Moers
- Abschnitt 1: Gelsenkirchen – Duisburg
 - Planungsregion Regionalverband Ruhr
kreisfreie Stadt Bottrop; kreisfreie Stadt Duisburg; kreisfreie Stadt Essen; kreisfreie Stadt Gelsenkirchen; kreisfreie Stadt Mülheim an der Ruhr; kreisfreie Stadt Oberhausen; Kreis Recklinghausen: Dorsten, Gladbeck; Kreis Wesel: Dinslaken, Hünxe, Schermbeck
- Abschnitt 2: Krefeld – Venlo
 - Planungsregion Düsseldorf
Kreis Kleve: Kerken, Rheurdt, Straelen, Wachten-donk; Kreis Viersen: Brüggen, Greifath, Kempen, Nettetal, Schwalmtal, Tönisvorst, Viersen, Willich
 - Planungsregion Regionalverband Ruhr
Kreis Wesel: Moers, Neukirchen-Vluyn
- Abschnitt 3: Wesseling – Ratingen
 - Planungsregion Köln
kreisfreie Stadt Köln; kreisfreie Stadt Leverkusen; Rheinisch Bergischer Kreis: Bergisch Gladbach, Burscheid, Leichlingen, Odenthal; Rhein-Erft-Kreis: Bergheim, Brühl, Erftstadt, Frechen, Hürth, Kerpen, Pulheim, Wesseling; Rhein-Sieg-Kreis: Bornheim, Niederkassel; Kreis Euskirchen: Weilerswist
 - Planungsregion Düsseldorf
kreisfreie Stadt Düsseldorf; kreisfreie Stadt Solingen; kreisfreie Stadt Wuppertal; Rhein-Kreis Neuss: Dormagen, Meerbusch, Neuss, Rommerskirchen; Kreis Mettmann: Erkrath, Haan, Heiligenhaus, Hilden, Langenfeld, Mettmann, Monheim am Rhein, Ratingen, Velbert, Wülfrath
 - Planungsregion Regionalverband Ruhr
kreisfreie Stadt Essen; kreisfreie Stadt Mülheim an der Ruhr

Veröffentlichung:

Die Verfahrensunterlagen können in der Zeit **vom 25. September 2026 bis einschließlich zum 26. Oktober 2026** online über das zentrale Beteiligungsportal des Landes NRW (Beteiligung NRW) unter der Adresse

<https://beteiligung.nrw.de/k/1031007>

unter dem Titel

Raumverträglichkeitsprüfung für die Transportleitung "Delta Rhine Corridor – DRC" für Kohlendioxid (CO₂)

abgerufen werden.

Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet können die Verfahrensunterlagen während des oben genannten Veröffentlichungszeitraums eingesehen werden bei

- der Bezirksregierung Köln, Scheidtweilerstraße 4, 50933 Köln, Raum W1.04.131, Öffnungszeiten: montags bis freitags: 9:00 Uhr bis 15:00 Uhr. Es wird um vorherige Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 0221/147-2032 oder per E-Mail an

dezernat32@bezreg-koeln.nrw.de gebeten. Die Zugangsmöglichkeit zu den Verfahrensunterlagen erfolgt mittels eines elektronischen Lesegeräts.

- der Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf, Raum 363, Öffnungszeiten: montags bis donnerstags: 9:00 Uhr bis 15:00 Uhr, freitags: 9:00 Uhr bis 14:00 Uhr. Es wird um vorherige Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 0211/475-2395 oder per E-Mail an Dez32.Regionalplanung@brd.nrw.de gebeten.
- und beim Regionalverband Ruhr, Kronprinzenstraße 6, 45128 Essen, Raum 232, Öffnungszeiten: montags bis donnerstags: 09:00 Uhr bis 15:00 Uhr, freitags: 09:00 Uhr bis 14:00 Uhr. Es wird um vorherige Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 0201/2069-6358 oder per E-Mail unter regionalplanung@rvr.ruhr gebeten.

Stellungnahmen:

Die Öffentlichkeit und die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen können während der oben genannten Veröffentlichungsfrist Stellungnahmen zu den Verfahrensunterlagen abgeben. Deren Übermittlung soll gemäß § 15 Absatz 3 Satz 6 ROG elektronisch unter dem nachfolgenden Link

<https://beteiligung.nrw.de/k/1031007>

erfolgen.

Alternativ bestehen die folgenden Möglichkeiten zur Abgabe einer Stellungnahme bei den zuständigen Regionalplanungsbehörden:

- Bezirksregierung Düsseldorf:
vor Ort (Hausbriefkasten der Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf), per Post (Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 32, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf) oder per E-Mail an Dez32.Regionalplanung@brd.nrw.de. Die Abgabe einer Stellungnahme zur Niederschrift ist bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf, Raum 363, möglich. Öffnungszeiten: montags bis donnerstags: 9:00 Uhr bis 15:00 Uhr, freitags: 9:00 Uhr bis 14:00 Uhr. Es wird um vorherige Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 0211/475-2395 oder per E-Mail an Dez32.Regionalplanung@brd.nrw.de gebeten.
- Bezirksregierung Köln:
per Post (Bezirksregierung Köln, Dezernat 32, 50606 Köln). Abgabe einer Stellungnahme vor Ort oder zur Niederschrift bei der Bezirksregierung Köln, Dienstgebäude Scheidtweilerstraße 4, 50933 Köln, Raum W1.04.131, möglich. Öffnungszeiten: montags bis freitags: 9:00 Uhr bis 15:00 Uhr. Es wird um vorherige Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 0221/147-2032 oder per E-Mail an dezernat32@bezreg-koeln.nrw.de gebeten.
- Regionalverband Ruhr:
per E-Mail an regionalplanung@rvr.ruhr, per Post (Regionalverband Ruhr, Regionalplanungsbehörde, Postfach 10 32 64, 45032 Essen). Die Abgabe einer Stellungnahme vor Ort oder zur Niederschrift ist beim Regionalverband Ruhr, Regionalplanungsbehörde, Kronprinzenstr. 6, 45128 Essen möglich. Öffnungszeiten: montags bis donnerstags: 9:00 Uhr bis 15:00 Uhr, freitags: 9:00 Uhr bis 14:00 Uhr. Es

wird um vorherige Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 0201/2069-6358 oder per E-Mail an regionalplanung@rvr.ruhr gebeten.

Eine Benachrichtigung über den Eingang der Stellungnahme erfolgt grundsätzlich nicht.

Weiteres Verfahren:

Die fristgerecht vorgebrachten Stellungnahmen können gemäß § 32 Absatz 2 LPlG mit den beteiligten öffentlichen Stellen und den Personen des Privatrechts nach § 4 ROG erörtert werden und werden im weiteren Verfahren in die Abwägung einbezogen. Die Entscheidung über die Durchführung eines Erörterungstermins steht im Ermessen der zuständigen Regionalplanungsbehörden. Die gutachterliche Stellungnahme wird ohne Begründung als Ergebnis des Verfahrens ohne eine gesonderte Benachrichtigung in den Amtsblättern der Bezirksregierungen Arnsberg, Düsseldorf, Köln und Münster gemäß § 32 Absatz 3 LPlG bekannt gegeben. Das Ergebnis der Raumverträglichkeitsprüfung ist als sonstiges Erfordernis der Raumordnung im nachfolgenden Zulassungsverfahren zu berücksichtigen und kann nur im Rahmen des Rechtsbehelfsverfahrens gegen die Zulassungsentscheidung überprüft werden.

Hinweise:

Etwaige Kosten, die durch Einsichtnahme in die Verfahrensunterlagen und/oder die Abgabe von Stellungnahmen entstehen, werden nicht erstattet. Sollten Sie eine Stellungnahme abgeben, werden die darin enthaltenen personenbezogenen Daten (z. B. Name, Anschrift, E-Mail-Adresse) gespeichert und im Rahmen der Auswertung der Stellungnahmen verarbeitet. Die Stellungnahmen werden dem Träger des Vorhabens sowie den am Verfahren beteiligten Behörden und Stellen – soweit erforderlich – bekannt gegeben. Auf Verlangen werden Ihr Name und Ihre Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Stellungnahme erforderlich sind. Die Verarbeitung erfolgt auf Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen. Weitere Informationen zum Datenschutz erhalten Sie auf den Internetseiten der jeweiligen Bezirksregierung bzw. des Regionalverband Ruhr. Diese Informationen können zudem über die Internetseite Beteiligung NRW unter der Adresse

<https://beteiligung.nrw.de/k/1031007>

abgerufen werden.

Im Auftrag

gez. Markus Gerber

(1169)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2026, S. 362

509. Bekanntmachung des Jahresabschlusses zum 31.12.2025 für das Geschäftsjahr 2025 vom 01.01.2025 bis 31.12.2025 und die Veröffentlichung des Bestätigungsvermerkes der Verkehrsgesellschaft Ennepe-Ruhr mbH in Ennepetal

Verkehrsgesellschaft Ennepetal, 27.08.2026
Ennepe-Ruhr mbH (VER)

Die Gesellschafterversammlung der Verkehrsgesellschaft Ennepe-Ruhr mbH, Ennepetal, hat am 22.06.2026 den Jahresabschluss zum 31.12.2025 mit einem Jahresfehlbetrag in Höhe von 16.523.801,17 EUR festgestellt und folgenden Beschluss gefasst:

„Die Gesellschafterversammlung stellt einstimmig - der Empfehlung des Aufsichtsrates vom 22. Juni 2026 entsprechend - die Bilanz zum 31. Dezember 2025 mit der Bilanzsumme von 65.104.084,76 EUR und die Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 01. Januar bis 31. Dezember 2025 abschließend mit dem Jahresfehlbetrag in Höhe von 16.523.801,17 EUR in der von der PwC GmbH WPG geprüften Form fest und nimmt den Lagebericht des Aufsichtsrates zur Kenntnis.“

Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen ab dem 22.06.2026 im Verwaltungsgebäude Wuppermannshof 7 in 58256 Ennepetal zur Einsichtnahme aus.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts beauftragte PwC GmbH WPG, Frankfurt, hat am 28.. Mai 2026 einen Bestätigungsvermerk erteilt.

Der Geschäftsführer

gez. Dipl.-Geogr. Peter Bökenkötter

(126)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2026, S. 364

510. Beschluss der Sparkasse Bochum

Die abhandengekommenen, am 07.05.2026 aufgegebenen, Sparurkunden (ZuwSpar Plus) Nrn. DE74 4305 0001 0333 1470 07, DE74 4305 0001 0333 1733 91 und DE08 4305 0001 0327 2695 10 sind bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Die Sparurkunden Nrn. DE74 4305 0001 0333 1470 07, DE74 4305 0001 0333 1733 91 und DE08 4305 0001 0327 2695 10 werden für kraftlos erklärt.

T 42/26

Bochum, 24.08.2026

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L.S. gez. 2 Unterschriften

(70)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2026, S. 364

511. Kraftloserklärung der Sparkasse Geseke

Das von der Sparkasse Geseke ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 41603929 wird hiermit für kraftlos erklärt.

Geseke, 31.08.2026

Sparkasse Geseke

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(38)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2026, S. 364

512. Aufgebot der Sparkasse Hattingen

Wir bieten das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 314157165 hierdurch auf.

Der Inhaber des Sparkassenbuches muss innerhalb von 3 Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches geltend machen. Nach Ablauf dieser Frist wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Hattingen, 26.08.2026

Sparkasse Hattingen

der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(55)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2026, S. 364

**513. Kraftloserklärung
der Sparkasse Hattingen**

Wir erklären das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 304755762 ausgestellt von der Sparkasse Hattingen hiermit gemäß Teil II Abschnitt 6.1.2.6 AVV zum Sparkassengesetz für kraftlos.

Hattingen, 31.08.2026

Sparkasse Hattingen

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(50) Abl. Bez. Reg. Abg. 2026, S. 365

514. Aufgebot der Herner Sparkasse

Wir bieten folgende Sparbücher mit der Kontonummer: 305.178.550 und 480.049.865 auf.

Die Inhaber der Sparkassenbücher werden hiermit aufgefordert, innerhalb von 3 Monaten ihre Rechte unter Vorlage der Sparkassenbücher geltend zu machen. Nach Ablauf dieser Frist werden die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt.

Herne, 01.09.2026

Herner Sparkasse

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(55) Abl. Bez. Reg. Abg. 2026, S. 365

515. Kraftloserklärung der Sparkasse Siegen

Das von der Sparkasse Siegen ausgestellte Sparkassenbuch, Kontonummer 341030260, ist am 22.05.2026 aufgehoben worden.

Der Inhaber hat seine Rechte nicht geltend gemacht. Das Sparkassenbuch wird hiermit für kraftlos erklärt.

Siegen, 25.08.2026

Sparkasse Siegen

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(55) Abl. Bez. Reg. Abg. 2026, S. 365

516. Aufgebot der Sparkasse Witten

Das Sparkassenbuch mit der Nummer 307543793, ausgestellt von der Sparkasse Witten, wurde als verloren gemeldet.

Es ergeht hiermit die Aufforderung an den Inhaber des Sparkassenbuches, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Witten, 26.08.2026

lke

Sparkasse Witten

Der Vorstand

gez. i.V. Herr Miletovic gez. i.A. Herr Sudwischer

(64) Abl. Bez. Reg. Abg. 2026, S. 365

517. Aufgebot der Sparkasse Wittgenstein

Es wird das Aufgebot für die unten näher bezeichneten Sparkassenurkunde der Sparkasse Wittgenstein beantragt.

Die Inhaber werden aufgefordert, ihre Rechte gegenüber dem Sparkassenvorstand innerhalb der nachfolgend genannten Frist anzumelden und die Urkunde vorzulegen. Widrigenfalls erfolgt die Kraftloserklärung der Urkunde.

Konto-Nr. 32077422, Aufgebotsfrist vom 11.08.2026-11.11.2026

Bad Berleburg, 11.08.2026

Sparkasse Wittgenstein

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(68) Abl. Bez. Reg. Abg. 2026, S. 365

E Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereins

Der Verein „Förderverein des BV Viktoria Kirchderne e.V.“, eingetragen beim Amtsgericht Dortmund unter VR 5284, ist aufgelöst. Gläubiger des Vereins werden gebeten, etwaige Ansprüche bei der Liquidatorin anzumelden.

Frau Karin Heiermann, Grüwellstr. 24, 44329 Dortmund
(35)

Auflösung eines Vereins

Der Verein „Wohnberatung Siegen-Wittgenstein e.V.“, eingetragen beim Amtsgericht Siegen unter VR 6164, ist aufgelöst. Gläubiger des Vereins werden gebeten, etwaige Ansprüche bei den Liquidatoren anzumelden.

Herr Jan Steffen Menn, Ahornweg 3, 57555 Mundersbach
Herr Alois Karl Michalek, Marienweg 23, 57234 Wilnsdorf
Herr Matthias Vitt, Margeritenweg 6, 57076 Siegen

(35)

Auflösung eines Vereins

Der Verein „Evangelische-Freikirchliche Gemeinde Wanne-Eickel e.V.“, eingetragen beim Amtsgericht Herne unter VR 30244, ist aufgelöst. Gläubiger des Vereins werden gebeten, etwaige Ansprüche bei dem Liquidator anzumelden.

Herr Friedhelm Böhm, Corneliusstr. 30b, 44653 Herne
(28)

Brot
für die Welt

Schreib die Welt nicht ab. Schreib sie um!

**brot-fuer-die-welt.de/
mitmachen**



Erscheint wöchentlich: Amtsblatt mit Öffentlichem Anzeiger

Abonnement-Bezug über F. W. Becker GmbH:

13,60 € inkl. 7 % Mehrwertsteuer je Halbjahr. Versand per Post oder per E-Mail

Einzelstücke werden nur durch F. W. Becker GmbH

zu 2,50 € je Exemplar inkl. 7 % Mehrwertsteuer und Versand ausgeliefert.

Druck, Verlag und Vertrieb: F. W. Becker GmbH · Tel. 0 29 31/53 29 5 39 · amtsblatt@becker-verlag.de

Weitere Infos, auch zum eMail-Abo: www.fwbecker.de/amtsblatt/

Einsendungen für das Regierungsamtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger sind schriftlich nur an die Bezirksregierung – Reg.-Amtsblatt – in 59817 Arnsberg, Postfach oder in elektronischer Form an: amtsblatt@bra.nrw.de zu richten.
Redaktionsschluss: Freitag der Vorwoche, 12.00 Uhr.

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg, 59817 Arnsberg, Postfach, Tel. (0 29 31) 82 26 23, Telefax (0 29 31) 8 24 03 81

Einrückungsgebühren für eine Veröffentlichung im Umfang von:

bis 100 mm = 0,40 € pro mm, bis 300 mm = 0,30 € pro mm, über 300 mm = 0,29 € pro mm.